

Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung III	Datum:	07.07.2021
Bearbeiter:	Kerstin Meyer- Staudt	Vorlage Nr.:	2020/593/4

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	Ö	21.09.2021	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N	05.10.2021	Entscheidung

Betreff:

2. Änderung B-Plan 57 "Windenergieanlagenpark Hiddels" - Abwägungsbeschluss sowie erneuter Auslegungsbeschluss

Schilderung der Sach- und Rechtslage

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage vom 01.04.2021 (Drs.-Nr. 2020/593/3).

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 04.05.2021 beschlossen, den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ einschließlich Begründung, Umweltbericht und sonstiger Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und zugleich die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Durch die Planung soll ein Repowering des Windparks Hiddels ermöglicht werden, indem die Höhe der im Plangebiet zulässigen Windenergieanlagen auf 200 m erhöht und die Anzahl der bestehenden Anlagen von 11 auf 5 reduziert werden soll.

Die Entwurfsunterlagen befanden sich vom 26.05. – 25.06.2021 in der öffentlichen Auslegung; parallel dazu wurde die TÖB-Beteiligung durchgeführt. Aus den eingegangenen Rückmeldungen wurden Abwägungsvorschläge erstellt, die dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt sind.

Aufgrund der Rückmeldungen, aber auch aufgrund neuester Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg ergeben sich für die bisherige Planung die folgenden 2 Probleme:

1. Nachdem im Vorverfahren zunächst keine Bedenken geltend gemacht worden waren, haben sich im Hauptverfahren sowohl die Deutsche Flugsicherung (DFS) als auch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Luftverkehr (Luftfahrtbehörde) kritisch hinsichtlich der Anlagenhöhe und ihres Einflusses auf An- und Abflugscenarien auf den Flughafen Mariensiel geäußert. Demnach sind möglicherweise nicht alle Anlagen mit der geplanten, vollen Höhe von 200 m zu realisieren. Es liegen zwar neue Berechnungen vor, die die Machbarkeit

bestätigen; diese befinden sich allerdings noch in einem Abstimmungsprozess zwischen den genannten Behörden.

Vor diesem Hintergrund erweist es sich als problematisch, dass der vorliegende *vorhabenbezogene* Bebauungsplan eine zulässige Anlagenhöhe von *bis zu* 200 m ausweist: In einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die Angaben pro einzelner Anlage metergenau festzusetzen. Allerdings kann die genaue Höhenangabe für jede WEA aufgrund des noch anstehenden Abstimmungsprozesses zurzeit eben noch nicht abschließend in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

2. Aufgrund neuester Rechtsprechung des OVG Lüneburg vom Juni 2021 ist ein *vorhabenbezogener Bebauungsplan* dann als fehlerhaft zu betrachten, wenn der Vorhabenträger keine landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich betreibt, der Plan diese Flächen aber als vorhabenbezogenen Teil mit ausweist. Dies ist bei vorliegender Planung der Fall – es wird zukünftig zwar auch weiterhin Landwirtschaft auf der Fläche betrieben (wie ausgewiesen), allerdings nicht vom Vorhabenträger, sondern von den Landeigentümern bzw. deren Pächtern. Dies ist vom Vorhabenträger so gewollt und beabsichtigt und soll auch nicht geändert werden; entsprechende Verträge mit Pächtern und Eigentümern sind schon seit längerem geschlossen. In der Konsequenz würde das Urteil auch für landwirtschaftliche Vorhaben gelten, die auf den Windparkflächen möglicherweise einmal angedacht sein könnten. Sofern nicht bereits jetzt im vorhabenbezogenen B-Plan bzw. im Durchführungsvertrag ausgewiesen, wäre z. B. der spätere Bau einer Remise oder eines Unterstandes ausgeschlossen, auch wenn dieser mit dem Betrieb des Windparks gar nicht in Konflikt geriete, und obwohl dieses Vorhaben durch das BauGB privilegiert ist. Dies würde ein angemessenes, auskömmliches und vernünftiges Wirtschaften der Agrarbetriebe über Gebühr einschränken. Solcherlei Einschränkungen sind nicht im Sinne der Gemeinde und können nicht Ziel der vorliegenden Bauleitplanung sein.

Zu den beiden geschilderten Punkten hat sich die Verwaltung zusammen mit dem Planungsbüro anwaltlich beraten lassen. Um die Planung zeitnah und rechtssicher weiterführen zu können, wird das weitere Vorgehen vorgeschlagen: Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus genannten Gründen offensichtlich nicht das Mittel der Wahl ist, wird er als herkömmlicher Bebauungsplan (sog. „Angebots-Bebauungsplan“), ergänzt durch entsprechenden städtebaulichen Vertrag, weitergeführt. Aus dem jetzigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wäre daher die bisherige Textliche Festsetzung Nr. 1 zu streichen, die lautet: „Innerhalb des Plangebietes sind nur solche Vorhaben und Nutzungen zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.“

Durch den Angebots-Plan können sowohl das Vorhaben des Repowering umgesetzt werden (gegebenenfalls sogar durch einen anderen als den jetzigen Vorhabenträger), als auch die für die Landwirtschaft erforderlichen Handlungsspielräume geschützt und erhalten bleiben. Die exakte Höhe der einzelnen Windenergieanlagen könnte dann im Rahmen des BImSchG-Verfahrens festgestellt werden; der Angebotsplan ermöglicht dabei eine Höhe bis zu 200 m.

In der Sitzung werden die Abwägungsvorschläge näher erläutert. Zudem bittet die Verwaltung um ein Votum des Fachausschusses, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Angebotsplan weiter geführt und erneut ausgelegt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Keine. Unter der HHStelle 511000.4271030 stehen für das Jahr 2021 noch 102.452,41 € für die Kosten der Bauleitplanung zur Verfügung.

Beschlussvorschlag

Dem Verwaltungsausschuss wird vorgeschlagen, den folgenden Beschluss zu fassen:

1. Den Abwägungsvorschlägen zu den im Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ wird zugestimmt.
2. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Hiddels“ wird als Angebots-Bebauungsplan weiter geführt und mit den entsprechend aktualisierten Entwurfsunterlagen erneut öffentlich ausgelegt; die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wird parallel dazu durchgeführt.

Krettek
Bürgermeister

Anlagen
Abwägung